

Einreicher: Der Landrat

Datum: 17.11.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 45/2016

Gegenstand der Vorlage

Aufhebung Punkt 7 im Beschluss Nr. 02/2016 des Kreistages Gotha vom 17.02.2016

001 Punkt 7 des Beschlusses Nr. 02/2016 Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP zum Entwurf des Haushaltsplanes zur Einrichtung einer Stelle Bildungskordinator wird aufgehoben.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

28.11.2016
30.11.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Unter Erwartung eines anhaltenden Flüchtlingsstromes und den daraus resultierenden Anforderungen an den Bereich Bildungsaufgaben im eigenen und weiteren Sinne hat der Kreistag im Februar 2016 einen Beschluss zur Schaffung der zusätzlichen Stelle „Bildungskoordinator“ gefasst.

Der Landrat hat den umfassenden Fördermittelantrag am 01.09.2016 beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. als Projektträger gestellt.

Bis Ende des Jahres sind weitere Zuarbeiten notwendig.

Aus Sicht der Förderrichtlinie ist die Stelle des Bildungskoordinators lediglich für koordinierende, initiierende und konzipierende Tätigkeiten gedacht. In der Zwischenzeit existiert im Landkreis Gotha ein funktionierendes Netzwerk für diese Arbeiten.

Der Flüchtlingsstrom hat sich seit April 2016 im Landkreis Gotha sehr stark verringert.

Zugewiesene Flüchtlinge 2016:

April:	1
Mai:	43
Juni:	7
Juli:	6
August:	3
September:	0
Oktober:	41

Der Bedarf eines Bildungskoordinators ist unter den aktuellen Gegebenheiten im Landkreis Gotha nicht vorhanden.

B. Lösung

Aufhebung des Beschlusses und Zurücknahme des Fördermittelantrages

C. Alternativen

Der Fördermittelantrag wird weiterhin aufrechterhalten.

D. Kosten

Einsparung im Bereich der Dienstreisen innerhalb des Landkreises Gotha und Arbeitsplatzkosten

(Dienstreisen für den Bildungskoordinator sind nur für zentrale Weiterbildungs- und Fortbildungsseminare abrechenbar, nicht für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Gotha)

E. Zuständigkeit

Kreistag Gotha

Anlage

Kreistags-Beschluss Nr. 02/2016